

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/11 5Ob80/90, 5Ob1043/90 (5Ob1044/90), 5Ob6/74 (5Ob7/94), 5Ob286/97p, 5Ob287/97k, 5Ob23

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.09.1990

Norm

KO §7

WGG §22

Rechtssatz

Die Eröffnung des Konkurses über die nach § 22 Abs 1 Z 6 im Verbindung mit § 22 Abs 2 WGG belangte Bauvereinigung ist für den Fortgang dieses Verfahrens nur insoweit bedeutsam, daß anstelle der Gemeinschuldnerin der Masseverwalter dem Verfahren beizuziehen ist, jedoch keine Unterbrechung des außerstreitigen Verfahrens eintritt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 80/90

Entscheidungstext OGH 11.09.1990 5 Ob 80/90

Veröff: JBl 1991,530 = WoBl 1991,37 (Call)

- 5 Ob 1043/90

Entscheidungstext OGH 09.11.1990 5 Ob 1043/90

- 5 Ob 6/74

Entscheidungstext OGH 01.02.1994 5 Ob 6/74

Beisatz: Eine Ausnahme ist nur insofern zu machen, als Rückzahlungsbegehren, soweit sie sich auf vor der Konkursöffnung geleistete Überzahlungen beziehen, gemäß §§ 102 ff KO im Konkurs geltend zu machen sind.

Die gemäß § 22 Abs 4 WGG anzuwendende Vorschrift des § 37 Abs 4 MRG erlaubt in dieser Beziehung keine Ausnahmen. (T1)

- 5 Ob 286/97p

Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 286/97p

Vgl auch

- 5 Ob 287/97k

Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 287/97k

Vgl auch

- 5 Ob 230/98d

Entscheidungstext OGH 13.10.1998 5 Ob 230/98d

Vgl; Beis ähnlich wie T1

- 5 Ob 63/99x

Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 63/99x

Vgl aber; Beisatz: Der Konkurszweck gebietet es in bestimmten Fällen, Unterbrechungswirkungen auch in außerstreitigen Verfahren anzuerkennen. (T2); Beisatz: Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei führt gemäß § 7 Abs 1 KO zur Unterbrechung eines außerstreitigen Mietrechtsverfahrens nach§ 37 MRG, davon sind jedoch ausschließlich vermögensrechtliche Streitigkeiten betroffen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0064063

Dokumentnummer

JJR_19900911_OGH0002_0050OB00080_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>